

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Henry's Sleeping am Eiskanal

Friedberger Straße 93, 86163 Augsburg

Telefon: +49 821 56734151 | E-Mail: info@henrys-sleeping.de

Stand 14. Oktober 2026

Vertragspartner und Betreiber: HENRYS Sleeping GmbH & Co. KG

Geschäftsanschrift und Sitz: Schwibbogenmauer 20, 86150 Augsburg

Handelsregister: Amtsgericht Augsburg, HRA 20328

Vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Goldmarie Verwaltungs GmbH, Schwibbogenmauer 20, 86150 Augsburg, Amtsgericht Augsburg, HRB 42983, diese vertreten durch ihre Geschäftsführerin Marianne Burk.

Beherbergungsstätte: Henry's Sleeping am Eiskanal, Friedberger Straße 93, 86163 Augsburg.

§ 1 Geltungsbereich und Leistungen

1. Diese AGB gelten für Verträge über die vorübergehende Überlassung von Zimmern und einzelnen Betten zur Beherbergung im oben genannten Hostel sowie die vereinbarten Nebenleistungen. Der oben bezeichnete Betreiber wird nachfolgend „Hostel“ genannt. Vertraglich geschuldete Leistungen und Ausstattung ergeben sich aus der jeweiligen Buchung.
2. Das Hostel arbeitet mit digitaler Buchung, Online-Zahlung und digitalem Zugang. Eine durchgehend besetzte Rezeption vor Ort besteht nicht. Der reguläre telefonische Gästesupport ist von 08:00 bis 20:00 Uhr erreichbar. Für die Zeit von 20:00 bis 08:00 Uhr gelten die in § 5 beschriebenen Einschränkungen. Maßgeblich ist jeweils die Ortszeit in Augsburg.
3. Individuell getroffene Vereinbarungen haben Vorrang. Abweichende Geschäftsbedingungen eines Kunden gelten nur, wenn ihre Einbeziehung vereinbart wurde. Änderungen dieser AGB gelten für bereits geschlossene Verträge nur aufgrund einer wirksamen Vereinbarung.

§ 2 Vertragsschluss und Buchungen für Dritte

1. Der Vertrag kommt durch Annahme der Buchung durch das Hostel zustande. Eine automatische Eingangsbestätigung ist nur dann zugleich eine Annahme, wenn dies ausdrücklich erklärt wird. Die Buchungsbestätigung nennt den Vertragspartner, die Unterkunft, den Zeitraum, die Personenzahl, den Gesamtpreis und die vereinbarten Tarifbedingungen.
2. Wer erkennbar mit Vollmacht im Namen eines Dritten bucht, wird dadurch nicht automatisch persönlich zahlungspflichtig. Eine eigene zusätzliche Haftung des Vertreters bedarf einer ausdrücklichen, gesonderten Erklärung. Wer im eigenen Namen bucht, ist selbst Vertragspartner.
3. Der Buchende muss die erforderlichen Buchungs- und Zugangsinformationen rechtzeitig an die tatsächlich anreisenden, berechtigten Gäste weitergeben. Die vereinbarten Hausregeln sind allen Mitreisenden mitzuteilen.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Es gelten die bei Buchung ausgewiesenen Gesamtpreise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer und ausgewiesener Pflichtentgelte. Zusätzliche Leistungen werden nur bei entsprechender Vereinbarung berechnet.
2. Soweit bei Buchung so vereinbart, ist der Gesamtpreis vor Check-in über die angebotenen Online-Zahlungswege oder das Buchungsportal zu zahlen. Bar- oder Kartenzahlung vor Ort wird nicht angeboten. Abweichende Zahlungszusagen des Hostels bleiben verbindlich.
3. Eine Kautions- oder Kreditkartengarantie wird nur verlangt, wenn Höhe, Zweck und Bedingungen vor Vertragsschluss mitgeteilt und vereinbart wurden. Gesetzliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bleiben bestehen.

§ 4 Stornierung und Nichtanreise

1. Buchungen können unabhängig von der Aufenthaltsdauer bis 48 Stunden vor dem regulären Check-in um 15:00 Uhr am vereinbarten Anreisetag kostenfrei storniert werden, also bis 15:00 Uhr am zweiten Kalendertag vor der Anreise. Maßgeblich ist die Ortszeit in Augsburg. Individuell zugesagte günstigere Stornierungsrechte bleiben bestehen. Diese Fassung ändert bereits abgeschlossene Buchungen nicht ohne entsprechende Vereinbarung.
2. Buchungen über ein Buchungsportal sollen über die Stornierungsfunktion des Portals storniert werden, über das die Buchung erfolgt ist. Bei technischen Problemen mit dieser Funktion kann die Stornierung fristwährend direkt gegenüber dem Hostel in Textform erklärt werden. Gesetzliche Rechte zur unmittelbaren Erklärung gegenüber dem Vertragspartner bleiben unberührt.
3. Direktbuchungen können per E-Mail an info@henrys-sleeping.de oder über das Kontaktformular auf henrys-sleeping.de storniert werden. Zur Zuordnung sollen Name, Buchungsnummer und Aufenthaltszeitraum angegeben werden. Telefonisch entgegengenommene Stornierungen bestätigt das Hostel in Textform. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang der Stornierung; eine Bestätigung ist keine zusätzliche Wirksamkeitsvoraussetzung.
4. Bei späterer Stornierung, Nichtanreise oder vorzeitiger Abreise aus persönlichen Gründen bleibt der vereinbarte Beherbergungspreis abzüglich ersparter Aufwendungen und anzurechnender Einnahmen aus anderweitiger Vermietung geschuldet. Dieselbe Belegung wird nicht doppelt berechnet. Der Gast kann eine höhere Ersparnis oder anderweitige Vermietung nachweisen. Gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs- und Minderungsrechte bleiben unberührt.
5. Bei Beherbergungsverträgen zu anderen als Wohnzwecken für einen bestimmten Termin oder Zeitraum besteht nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB grundsätzlich kein gesetzliches Widerrufsrecht. Das vorstehend vereinbarte Stornierungsrecht bleibt davon unberührt.

§ 5 Digitaler Check-in und Aufenthaltszeiten

1. Das Hostel stellt dem Gast rechtzeitig die erforderlichen Anreiseinformationen und einen Link zur digitalen Gästemappe bereit. Eine gesonderte App-Installation ist nicht erforderlich, soweit die Leistungsbeschreibung nichts anderes vorsieht. Bei kurzfristigen Buchungen sind die mitgeteilten Freischaltungs- und Zahlungsabläufe zu beachten.
2. Der Gast gibt eine erreichbare E-Mail-Adresse an und liest die übermittelten Buchungs- und Anreiseinformationen rechtzeitig. Er prüft auch den Spamordner und meldet fehlende oder nicht funktionierende Zugangslinks unverzüglich. Die rechtlich zulässigen Check-in-Schritte und eine vereinbarte, fällige Vorauszahlung sind vor der Anreise abzuschließen. Vorhersehbare Fragen sollen innerhalb der regulären Supportzeit geklärt werden. Bei Buchungen für Dritte müssen die Informationen die tatsächlich anreisenden Gäste erreichen.
3. Für den digitalen Zugang benötigt der Gast ein funktionsfähiges, ausreichend geladenes internetfähiges Endgerät, sofern keine andere Zugangslösung vereinbart wurde. Die WLAN-Zugangsdaten werden mit den Anreiseinformationen bereitgestellt. Kann der Gast die technischen Voraussetzungen nicht erfüllen, soll er dies vor Buchung mitteilen; eine alternative Zugangslösung bedarf einer Vereinbarung.
4. Die Unterkunft steht ab 15:00 Uhr am Anreisetag zur Verfügung und ist am Abreisetag bis 11:00 Uhr geräumt zu übergeben. Abweichende Zeiten bedürfen einer Vereinbarung. Eine verspätete Rückgabe begründet keinen Anspruch auf Verlängerung. Gesetzliche Ansprüche auf Nutzungsentschädigung und Schadenersatz bleiben bestehen.
5. Regulärer telefonischer Gästesupport wird von 08:00 bis 20:00 Uhr unter +49 821 56734151 angeboten. Zwischen 20:00 und 08:00 Uhr ist diese Nummer nur eingeschränkt erreichbar. Bis zur persönlichen Unterstützung können ein bis zwei Stunden vergehen; eine feste Reaktionszeit oder sofortige Annahme jedes Anrufs wird für diesen Zeitraum nicht zugesagt.

6. Für Bedienungsfragen, die durch Befolgen der rechtzeitig bereitgestellten, verständlichen Anleitungen selbst gelöst werden können, wird zwischen 20:00 und 08:00 Uhr keine persönliche Unterstützung zugesagt. Dies betrifft insbesondere einen noch nicht abgeschlossenen Online-Check-in, eine noch ausstehende vereinbarte Zahlung sowie übersehene Zugangsinformationen. Voraussetzung ist, dass die Informationen verfügbar und die vorgesehenen Systeme funktionsfähig sind.

7. Bei tatsächlichen Störungen des vom Hostel bereitgestellten Zugangssystems oder fehlenden Zugangsinformationen, die das Hostel zu vertreten hat, bleibt die Pflicht zur Bereitstellung des vereinbarten Zugangs bestehen. Beide Seiten wirken an einer zumutbaren Lösung mit. Die vorstehenden Supportzeiten beschränken keine zwingenden gesetzlichen Ansprüche. Folgen eigener Mitwirkungsversäumnisse des Gastes werden nach den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

§ 6 Zimmerreinigung und Betreten der Räume

1. Die nachstehenden Reinigungsintervalle sind Bestandteil des vereinbarten Hygienekonzepts und werden vor der Buchung sowie in der Gästemappe hervorgehoben mitgeteilt. Die Privatsphäre der Gäste ist zu beachten. Eine Reinigung berechtigt nicht zur Durchsuchung persönlicher Gegenstände oder verschlossener Schränke.

2. Privat gebuchte Zimmer: Der Gast ermöglicht während eines fortdauernden Aufenthalts eine Zwischenreinigung spätestens am dritten Aufenthaltstag und danach spätestens an jedem dritten Tag nach der letzten Reinigung. Der Anreisetag zählt als erster Aufenthaltstag. Das Hostel kündigt die Reinigung grundsätzlich mindestens 24 Stunden vorher mit einem angemessenen Zeitfenster tagsüber an.

3. Ein „Bitte nicht stören“-Schild wird berücksichtigt. Es befreit den Gast jedoch nicht davon, einen Reinigungstermin innerhalb dieses Intervalls zu ermöglichen. Ist das angekündigte Zeitfenster aus einem berechtigten Grund ungeeignet, wird rechtzeitig ein zumutbarer Ersatztermin vereinbart. Besondere gesundheitliche oder persönliche Umstände werden angemessen berücksichtigt.

4. Mehrbettzimmer mit einzeln vermieteten Betten: Die gemeinsam genutzten Zimmerflächen und zugehörigen Sanitärbereiche werden täglich innerhalb vorher mitgeteilter Servicezeiten gereinigt. Einzelne Gäste können diese Reinigung für die übrigen Gäste nicht durch ein „Bitte nicht stören“-Schild abbestellen. Das Personal klopft an, kündigt sich an und wahrt die Privatsphäre anwesender Gäste. Bei exklusiver Buchung des gesamten Zimmers gilt die Regel für privat gebuchte Zimmer.

5. Zusätzliche Zutrittstermine sind bei konkreten, nachvollziehbaren Anhaltspunkten für einen erheblichen Hygiene- oder Sicherheitsmangel möglich, etwa Schädlingsbefall, Wasserleck, starke Verunreinigung oder Brandgefahr. Soweit die Dringlichkeit es erlaubt, werden Anlass und Termin vorher mitgeteilt und abgestimmt. Ein bloßes allgemeines Misstrauen genügt nicht.

6. Ein „Bitte nicht stören“-Schild oder eine verweigerte Reinigung erlaubt für sich allein keine eigenmächtige Öffnung gegen den erklärten Willen des Gastes. Bei unbegründeter Verweigerung vereinbarter oder konkret erforderlicher Zutrittstermine fordert das Hostel zur Mitwirkung auf und setzt, soweit erforderlich, eine angemessene Frist. Weitere Schritte richten sich nach § 12 und den gesetzlichen Voraussetzungen.

7. Bei einer konkreten gegenwärtigen Gefahr, insbesondere Brand, erheblichem Wasseraustritt oder begründetem Verdacht auf eine akute medizinische Notlage, darf das Zimmer im gesetzlich zulässigen, zur Gefahrenabwehr notwendigen Umfang auch ohne vorherige Zustimmung betreten werden. Anlass und Maßnahmen werden dokumentiert; der Gast wird nachträglich informiert.

§ 7 Hausordnung und feste Zuweisungen

1. Von 22:00 bis 07:00 Uhr gilt Nachtruhe. Auch außerhalb dieser Zeit sind erhebliche Belästigungen, Bedrohungen und Störungen anderer Gäste oder des Personals untersagt. Fluchtwege und Brandschutzeinrichtungen müssen jederzeit frei und funktionsfähig bleiben.

2. In Mehrbettzimmern darf jeder Gast nur das ihm zugewiesene Bett und den zugehörigen Schrank mit derselben Nummer benutzen. Eigenmächtiger Wechsel und die Belegung freier oder fremder Betten oder Schränke sind untersagt. Änderungen müssen vorab mit dem Hostel abgestimmt werden. Schadenersatz und Vertragsstrafen richten sich nach §§ 11 und 11a.

3. Minderjährige dürfen nur in Begleitung eines Sorgeberechtigten übernachten, soweit die gebuchte Zimmerkategorie dies zulässt. Tiere sind grundsätzlich nicht gestattet; gesetzliche Zutrittsrechte für anerkannte Assistenzhunde bleiben unberührt.

4. Der rechtswidrige Besitz, Konsum oder Handel mit Drogen ist untersagt. Rauchen und Verdampfen richten sich zusätzlich nach § 10. Übermäßiger Alkoholkonsum mit Belästigungen, Verschmutzungen oder Schäden ist untersagt. Glasflaschen dürfen nicht in Gästezimmer und gemeinschaftliche Aufenthaltsbereiche mitgebracht werden.

§ 8 Zutritt und nicht gebuchte Personen

1. Zutritt zu den nicht öffentlich zugänglichen Hostelbereichen haben nur berechtigte Gäste sowie vom Hostel zugelassene Personen. Gesetzliche Zutrittsrechte, Rettungsdienste und erforderliche Hilfeleistungen bleiben unberührt.

2. Nicht gebuchte Personen dürfen ohne vorherige Zustimmung des Hostels weder eingelassen noch in Zimmer oder Betten mitgenommen werden. Dies gilt auch für kurzfristige Besuche und die gemeinsame Nutzung eines einzelnen gebuchten Bettes. Eine erteilte Besuchserlaubnis umfasst keine Übernachtung.

3. Eine zusätzliche Übernachtung setzt vorab die Zustimmung des Hostels, verfügbare Kapazität, die vereinbarte Buchung und Zahlung sowie die erforderliche Gästeerfassung voraus. Die zulässige Personenzahl darf nicht überschritten werden.

4. Zugangslinks, Codes, Karten und Schlüssel dürfen nur von den jeweils berechtigten Personen verwendet werden. Sie dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Türen dürfen nicht für unbefugte Personen offengehalten oder gegen das Schließen gesichert werden.

5. Nicht berechtigte Personen können zum Verlassen der Räume aufgefordert und mit einem Hausverbot belegt werden. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat, insbesondere widerrechtliches Eindringen oder unbefugtes Verbleiben trotz Aufforderung zum Gehen, behält sich das Hostel Strafanzeige und, soweit erforderlich, Strafantrag vor. Die strafrechtliche Bewertung obliegt den zuständigen Behörden.

6. Für vom Gast zu vertretende unbefugte Zusatzbelegung, unerlaubtes Einlassen oder Weitergeben von Zugängen gelten §§ 11 und 11a. Eine Vertragsstrafe begründet keine Aufenthalts- oder Übernachtungserlaubnis. Gegenüber Personen ohne Beherbergungsvertrag werden Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften verfolgt.

§ 9 Verbot sexueller Dienstleistungen

1. Die Nutzung des Hostels, seiner Zimmer oder Betten zur Ausübung, Anbahnung, Vermittlung oder Organisation entgeltlicher sexueller Dienstleistungen ist untersagt. Ebenso untersagt sind die Nutzung der Hosteladresse für entsprechende Angebote und das Empfangen von Kunden für solche Dienstleistungen.

2. Das Verbot betrifft die tatsächliche Nutzung der Unterkunft. Allein der Beruf eines Gastes oder ein unbelegter Verdacht rechtfertigen keine Sanktion. Einvernehmliche private Kontakte begründen für sich genommen keinen Verstoß gegen dieses Verbot; die Regeln zum Zutritt und zur Rücksichtnahme bleiben anwendbar.

3. Bei einem nachgewiesenen Verstoß kann das Hostel unter den Voraussetzungen des § 12 kündigen und ein Hausverbot aussprechen. Schadenersatz und Vertragsstrafe richten sich nach §§ 11 und 11a. Strafanzeige kommt bei konkreten Anhaltspunkten für eine Straftat in Betracht.

§ 10 Rauchverbot und Brandschutz

1. In sämtlichen Innenräumen des Hostels gilt Rauchverbot. Es umfasst Tabak, Cannabis, E-Zigaretten, Shishas und andere Rauch- oder Verdampfungsprodukte. Außerhalb des Gebäudes darf nur dort geraucht werden, wo dies ausdrücklich erlaubt ist und andere Personen nicht beeinträchtigt werden.
2. Rauchmelder und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht abgedeckt, ausgeschaltet oder manipuliert werden. Offenes Feuer ist untersagt.
3. Bei einem zu vertretenden Verstoß ersetzt der verantwortliche Gast die erforderlichen zusätzlichen Reinigungs- und Instandsetzungskosten sowie weitere gesetzlich ersatzfähige Schäden. Dazu können konkret nachgewiesener Belegungsausfall und berechtigt anfallende Einsatzkosten gehören. Vertragsstrafen richten sich nach § 11a, Kündigung und Hausverweis nach § 12.

§ 11 Schäden und zusätzliche Kosten

1. Der Gast haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden und zusätzliche Kosten, die auf einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen. Normale vertragsgemäße Abnutzung und reguläre Reinigung werden nicht als Schaden berechnet.
2. Zusätzlicher Aufwand kann insbesondere durch erhebliche Verunreinigung, Rauchen, Beschädigung von Inventar, unbefugte Zusatzbelegung oder eigenmächtigen Bett- und Schrankwechsel entstehen. Als Schadenersatz werden erforderliche, angemessene und nachvollziehbar belegte Positionen berechnet, etwa zusätzliche Wäsche, Reinigung und konkret nachgewiesener Belegungsausfall. Für Vertragsstrafen gilt gesondert § 11a.
3. Bei schuldhaftem Verlust von Karten, Schlüsseln oder Schließfachschlössern sind die erforderlichen tatsächlichen Ersatz- beziehungsweise Sperrkosten zu erstatten. Der Austausch einer Schließanlage kann nur verlangt werden, wenn eine konkrete Missbrauchsgefahr besteht, der Austausch erforderlich ist und tatsächlich erfolgt.
4. Bei beschädigtem Inventar werden erforderliche Reparaturkosten oder der gesetzlich ersatzfähige Wiederbeschaffungsaufwand berechnet. Alter, Zustand, Restwert und ein gegebenenfalls erforderlicher Abzug für eine Verbesserung werden berücksichtigt.
5. Das Hostel legt Anlass und Berechnung einer Forderung nachvollziehbar dar. Der Gast kann seine Verantwortlichkeit und die Entstehung beziehungsweise Höhe eines Schadens bestreiten und nachweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die gesetzliche Verteilung der Darlegungs- und Beweislast bleibt unberührt.
6. Mehrere Personen haften gemeinsam nur, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die bloße gemeinsame Belegung eines Mehrbettzimmers begründet keine Haftung für fremdes Verhalten. Kann der Verantwortliche nicht festgestellt werden, wird keine Gemeinschaftsstrafe gegen die Zimmergäste erhoben.
7. Das Hostel mindert Schäden im zumutbaren Umfang. Ersatzleistungen, ersparte Aufwendungen und Vorteile werden angerechnet, soweit dies gesetzlich geboten ist. Dieselben Kosten werden nicht mehrfach erstattet.
8. Eine vereinbarte Kautions wird nach Abrechnung ohne vermeidbare Verzögerung freigegeben oder erstattet. Bei konkret begründeten offenen Ansprüchen darf nur ein angemessener Teil vorläufig einbehalten werden. Zahlungen über hinterlegte Zahlungsmittel setzen eine entsprechende Berechtigung voraus.

§ 11a Vertragsstrafen bei erheblichen Regelverstößen

1. Die nachstehenden Vertragsstrafen betreffen ausschließlich nachgewiesene, vorsätzliche oder grob fahrlässige, nicht nur unerhebliche Verstöße eines vertraglich gebundenen Gastes. Die betreffenden Regeln und diese Vertragsstrafen müssen vor Vertragsschluss wirksam vereinbart worden sein. Entschuldbare Verwechslungen und geringfügige Verstöße lösen keine Vertragsstrafe aus.
2. Rauchen oder Verdampfen entgegen § 10 in einem Zimmer oder sonstigen Innenraum: Vertragsstrafe bis zu 500 Euro.
3. Eigenmächtige tatsächliche Nutzung eines anderen als des zugewiesenen Bettes oder Schrankes entgegen § 7 Absatz 2: Vertragsstrafe bis zu 100 Euro.
4. Unerlaubtes Einlassen oder Unterbringen nicht berechtigter Personen, unbefugte Zusatzbelegung oder Weitergabe von Zugangsmitteln entgegen § 8: Vertragsstrafe bis zu 500 Euro.
5. Nutzung des Hostels zur Ausübung, Anbahnung, Vermittlung oder Organisation entgeltlicher sexueller Dienstleistungen entgegen § 9: Vertragsstrafe bis zu 1.500 Euro.
6. Die jeweilige Höchstgrenze ist kein automatisch geschuldeter Festbetrag. Das Hostel bestimmt die konkrete Vertragsstrafe nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Berücksichtigt werden insbesondere Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, Verschuldensgrad, Wiederholung, konkrete Gefährdung oder Beeinträchtigung anderer Gäste und des Betriebs sowie die wirtschaftliche Bedeutung des Beherbergungsvertrags. Die Bemessung wird begründet. Sie ist nur verbindlich, soweit sie der Billigkeit entspricht, und kann gerichtlich überprüft werden. Gesetzliche Rechte zur Herabsetzung bleiben unberührt.
7. Ein zusammenhängender Verstoß wird nur einmal bewertet. Erfüllt derselbe Sachverhalt mehrere Tatbestände, werden die Beträge nicht addiert; es gilt höchstens die höchste einschlägige Grenze. Eine automatische Vervielfachung je Person oder Nacht erfolgt nicht. Die Summe aller Vertragsstrafen je Gast und gebuchtem Aufenthalt ist auf 1.500 Euro begrenzt.
8. Ein wegen desselben Verstoßes geschuldeter Schadenersatz wird auf die Vertragsstrafe angerechnet und umgekehrt. Übersteigt der nachgewiesene ersatzfähige Schaden die Vertragsstrafe, kann nur der noch nicht abgedeckte Mehrbetrag zusätzlich verlangt werden. Eine doppelte Belastung für denselben Schaden erfolgt nicht. Die Regelungen zu Kündigung, Hausverbot und gesetzlichen Ansprüchen bleiben bestehen.

§ 12 Kündigung und Hausverweis

1. Bei einer erheblichen Vertragsverletzung kann das Hostel nach den gesetzlichen Voraussetzungen kündigen. Soweit erforderlich, geht eine Abmahnung oder angemessene Frist zur Abhilfe voraus. Eine sofortige Kündigung kommt bei einem wichtigen Grund in Betracht, der die Fortsetzung des Aufenthalts unzumutbar macht.
2. Wichtige Gründe können insbesondere Gewalt oder ernsthafte Bedrohungen, erhebliche Brandgefahr, schwere Sachbeschädigung, fortgesetzte erhebliche Ruhestörung, schwerwiegende unbefugte Überlassung an Dritte oder die Nutzung für verbotene sexuelle Dienstleistungen sein. Maßgeblich bleiben die Umstände des Einzelfalls.
3. Nach wirksamer Beendigung des Aufenthalts ist die Unterkunft zu räumen. Hausverbote und ihre Durchsetzung müssen rechtmäßig und verhältnismäßig sein. Persönliche Gegenstände werden nicht eigenmächtig eingezogen oder als Strafe entsorgt.
4. Über Vergütung, Erstattung nicht erbrachter Leistungen und Schadenersatz wird nach den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet. Vorausgezahlte Übernachtungskosten verfallen nicht automatisch vollständig. Strafanzeigen und Strafanträge setzen einen entsprechenden Sachverhalt voraus; eine behördliche Geldstrafe oder ein Bußgeld wird nicht durch das Hostel festgesetzt.

§ 13 Haftung des Hostels und Mängel

1. Das Hostel haftet unbeschränkt für Schäden aus einer von ihm zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für das entsprechende Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet das Hostel für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ermöglicht und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist insoweit auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für einfach fahrlässig verursachte sonstige Schäden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere die Gastwirtschaftung für eingebrachte Sachen nach §§ 701 ff. BGB, bleibt unberührt. Der Gast soll vorhandene Sicherungsmöglichkeiten nutzen und Verluste oder Beschädigungen unverzüglich anzeigen.
4. Mängel und Störungen sind dem Hostel unverzüglich mitzuteilen, damit Abhilfe möglich ist. Gesetzliche Gewährleistungs- und Minderungsrechte bleiben bestehen. Für digitale Zugangsprobleme und WLAN-Störungen gelten ebenfalls die vorstehenden Haftungsregeln.

§ 14 Gästeerfassung und Datenschutz

1. Für Buchung, Zahlung und Zugang werden die erforderlichen Daten verarbeitet. Bei gewöhnlicher Kurzzeitbeherbergung betrifft der besondere Meldeschein nach § 29 BMG grundsätzlich ausländische Gäste. Es gelten die gesetzlichen Anforderungen an Identitätsprüfung und Meldeschein einschließlich der Ausnahmen. Meldepflichten bei längeren Aufenthalten bleiben unberührt.
2. Elektronische Meldeverfahren müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Gesetzlich erforderliche Angaben und vertraglich benötigte Daten werden unterschieden.
3. Einzelheiten zu Verantwortlichem, Rechtsgrundlagen, Empfängern, Dienstleistern, Aufbewahrung und Betroffenenrechten ergeben sich aus den gesonderten Datenschutzhinweisen. Diese sind vor Datenerhebung zugänglich.
4. Über eine rechtmäßige Videoüberwachung einzelner Eingangs- oder Verkehrsbereiche wird vor Betreten mit den erforderlichen Datenschutzhinweisen informiert. Gästezimmer, Sanitär- und sonstige Intimbereiche werden nicht überwacht. Das Betreten gilt nicht als Einwilligung. Zweck, Umfang, Speicherdauer und Zugriffsrechte werden gesondert erläutert und auf das Erforderliche begrenzt.

§ 15 WLAN und Schlussbestimmungen

1. Das Hostel stellt im vereinbarten Umfang kostenfreies WLAN bereit. Der Zugang darf nicht für rechtswidrige Handlungen genutzt werden. Bei konkretem Missbrauch kann der betroffene Zugang verhältnismäßig eingeschränkt oder gesperrt werden. Für die Haftung gilt § 13.
2. Es gilt deutsches Recht. Bei Verbrauchern bleiben zwingende Schutzvorschriften des nach den Kollisionsregeln anwendbaren Rechts unberührt. Eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung für Augsburg gilt nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und nur, soweit gesetzlich zulässig.
3. Individuelle Vereinbarungen bleiben unabhängig von ihrer Form wirksam. Im Übrigen genügt für vertragliche Erklärungen Textform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist.
4. Sind Bestimmungen unwirksam oder nicht einbezogen, gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen, insbesondere § 306 BGB. Das Hostel ist zur freiwilligen Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht bereit. Etwaige gesetzliche Teilnahmepflichten bleiben unberührt.